

Satzung des Fördervereins

Soziales Zentrum / Wärmestube Fürth e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein Soziales Zentrum / Wärmestube Fürth
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 90762 Fürth/Bay.
- 1.3. Der Verein wurde am 26.02.2024 gegründet.
- 1.4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein hat den Zweck das Soziale Zentrum / Wärmestube bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Unterstützung bedürftiger Menschen hinsichtlich der Wohnungsnot, selbstlos zu fördern sowie ideell und finanziell zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Sammeln von Mitteln und deren Weitergabe an das Soziale Zentrum / Wärmestube zur Beschaffung von erforderlichen und geeigneten Einrichtungsgegenständen und von Arbeitsmaterial sowie notwendiger Personalkosten.

- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Bei einer evtl. Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese angerufen wird. Hier wird endgültig vereinsintern entscheiden.
- 3.2. Ausschluss eines Mitglieds:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregelungen verstößt, wenn innerhalb eines Jahres der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
- 3.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat bei Anruf die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären.
- 3.4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das den Ausschluss entschieden hat.
- 3.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Der Austritt ist dem ersten oder zweiten Vorstand gegenüber schriftlich bis Ende des vorherigen Quartals zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
- 3.6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) mindestens einem weiteren Mitglied aus dem Förderverein, welches durch den Vorstand hinzuberufen wird.
- 6.2. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden jederzeit vertreten darf, wenn dieses in Zusammenarbeit und Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgt.
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder (§ 6, 6.1. a – d) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt.
- 6.4. Die Mitglieder des Vorstandes nach §6, 6.1. a-e können bis zu drei Vorstandsmitglieder hinzuberufen.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden noch mindestens die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.6. Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige und geschäftsfähige Personen hinzuberufen werden.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren

Der Vorstand und die zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese wird vor dem Ablauf der Jahresprüfung von den zwei gewählten (§7) Revisoren kontrolliert.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- 10.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 10.2. Entlastung des Vorstandes
- 10.3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 10.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren

- 10.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 10.6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- 10.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied einberufen

- unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
- durch schriftliche Benachrichtigung an die bekannte Adresse per Post oder E-Mail
- unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 12.2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 12.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- 12.6. Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 13.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 13.2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 35% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Sozialen Zentrum / Wärmestube Fürth (Einrichtung der Stadt Fürth) zu.

§ 16 Änderung der Satzung

Der Vorstand ist von den Gründungsmitgliedern befugt diese Satzung im Wortlaut an geltendes Recht anzupassen, soweit dies (außerhalb von Grundentscheidungen der Vereinsgründung) durch Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich ist.

Weitere Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung hat sich der Förderverein in seine Gründungsversammlung am 26.02.2024 gegeben. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Satzung ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die anderen Teile hiervon unberührt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder
